

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

Dem Unternehmen **3A Composites Mobility AG**
wird für den Betrieb **Park Altenrhein**
am Standort **CH – 9423 Altenrhein**

bescheinigt, dass es geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß DIN 6701-2:2015 in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

Konstruktion von Klebungen Klasse A1
Prozessplanung von Klebungen Klasse A1
Fertigung von Klebungen Klasse A1

Geltungsbereich

Hauptfunktion der Klebverbindungen: D, S, F, L

Vorbehandlungsverfahren: -

Fertigungsverfahren: SO, HU, LA, TK

Prüfverfahren: DT

Mechanisierungsgrad: M, TM

verantwortliche Klebaufsichtsperson: Herr Markus Hartwig, geb. am 07.01.1969, EAE

gleichberechtigter Vertreter: Herr Panagiotis Michos, geb. am 13.09.1979, EAE

nicht gleichberechtigte Vertreter: weitere Klebaufsichten siehe Rückseite

Bemerkungen: Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register. Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Bescheinigung Nr.: TC-K/6701/A1/F4-3/2022/125

Gültigkeit: 10. März 2022 - 21. Januar 2025

ausgestellt am: 10. März 2022

geändert am: 17. Oktober 2023



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Anerkannten Stelle

Nicht gleichberechtigte Vertreter:

Herr Asmir Mujic, geb. am 09.02.1975, EAS

Herr Pascal Neumann, geb. am 23.04.1969, EAS

Herr Gentijan Zumeri, geb. am 20.08.1988, EAS

Bemerkungen

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in folgenden Bereichen hergestellt werden:

- A1: A1-Zone
- A2: Grossbauteile, Comfloor

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.